

## §. 4.

Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Anebach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

- a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
- b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
- c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

Siebenundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 20. Das Gesetz, die protest. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. v. 4. Juni 1848 bestimmt:

## Art. III.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkles einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Sp. 439.

## | §. 5.

Die Consistorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

## §. 6.

Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten<sup>1</sup>.

## §. 7.

Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich

<sup>1</sup> S. oben S. 11.